

BGH: † Zum Begriff des „Herstellers“ i.S. des § 950 BGB und der „Nebensache“ i.S. des § 947 BGB

NJW 1956, 788

† Zum Begriff des „Herstellers“ i.S. des § 950 BGB und der „Nebensache“ i.S. des § 947 BGB

BGB §§ 947, 950

a) Werden Rohstoffe unter Eigentumsvorbehalt mit der Vereinbarung geliefert, daß die Verarbeitung für die Lieferfirma zu erfolgen hat, und erfolgt die Verarbeitung in der Weise, wie dies bei der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts erwartet und vorausgesetzt wurde, dann ist die Lieferfirma ohne Rücksicht auf einen etwa entgegenstehenden Willen des verarbeitenden Unternehmens Hersteller i.S. des § 950 BGB.

b) Das Gehäuse, in das ein technisches Gerät eingefügt ist, ist dann nicht Nebensache i.S. des § 947 Abs. 2 BGB, wenn das Gerät ohne das Gehäuse zwar in Tätigkeit gesetzt werden kann, praktisch aber nicht benutzbar ist.

BGH, Urteil vom 3. 3. 1956 - IV ZR 334/55 (Hamburg)

Aus den Gründen:

Das BerGer. hat übereinstimmend mit dem LG angenommen, die von der Kl. gelieferten Halbzeuge seien dadurch, daß in den aus ihnen gefertigten Gehäusen die Geräte eingebaut worden seien, zum wesentlichen Bestandteil der fertigen Apparate geworden. Das BerGer. hat sich insoweit der Rechtsansicht des LG angeschlossen, daß der wirtschaftliche Zweck und das Wesen des Hauptbestandteils dem wirtschaftlichen Zweck und dem Wesen des ganzen Apparates gleichzusetzen seien. Durch die Entfernung des Gehäuses würde das Gerät zu einem unfertigen Stück, das für sich allein nicht mehr seiner Bestimmung gemäß arbeiten könne. Der Restapparat würde dadurch in seiner wirtschaftlichen Bedeutung verändert.

Die Kl. habe auch nicht dadurch Eigentum oder Miteigentum an den fertigen Geräten erlangt, daß die S. in dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt erklärt habe, daß sie ein durch Verbindung oder Vermischung entstehendes Eigentum oder Miteigentum an die Kl. abtrete. Denn die S. habe in dem maßgeblichen Zeitpunkt, in dem der Erwerb des Eigentums oder des Miteigentums eingetreten sei, nicht mehr den Willen gehabt, dieses auf die Kl. zu übertragen.

Die Organe oder Erfüllungsgehilfen der Bekl. hätten auch nicht schuldhaft den Eigentumsvorbehalt der Kl. außer acht gelassen. Die Aufsichtsperson M. sei der Ansicht gewesen, der Eigentumsvorbehalt sei durch die Verarbeitung erloschen. Die Kl. habe nicht vorgetragen, welche anderen Personen der Bekl. über den Fortbestand des Eigentumsvorbehalts unterrichtet gewesen seien.

Schließlich hätten auch andere Firmen Aluminiumhalbzeuge geliefert, und es sei nicht erwiesen, ob und in welchem Umfang die Fabrikate der Kl. gerade bei denjenigen Apparaten verwandt worden seien, die der Bekl. übereignet worden seien.

Die Kl. kann einen Anspruch gegen die Bekl. wegen Verletzung ihres Eigentums nach § 823 Abs. 1 BGB allerdings nur geltend machen, wenn sie beweist, daß die Bekl. überhaupt ihr Eigentum verletzt hat. Dazu muß sie hier beweisen, daß die der Bekl. übereigneten Geräte teilweise aus dem von ihr gelieferten Material hergestellt sind. Aus den Bekundungen der Zeugen P. und Sch. ergab sich, daß die Aluminiumbleche in der Hauptsache von der Kl. bezogen wurden. Da der Bekl. eine größere Zahl von Apparaten übereignet worden war, war es mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß mindetstens ein Teil dieser Apparate aus Material der Kl. hergestellt war. Wenn das BerGer. diesen Schluß nicht gezogen hat, so mag das darauf zurückzuführen sein, daß mit Rücksicht auf seine sonstigen Rechtsausführungen es dieser Präge keine besondere Bedeutung

beigelegt hat, da sie von seinem Standpunkt aus nicht entscheidungserheblich war. Mit Recht rügt die Rev., das BerGer. habe § 139 ZPO verletzt, wenn es seine Entsch. hätte darauf stützen wollen, es sei nicht erwiesen, ob Material der Kl. für die der Bekl. übereigneten Apparate verwandt worden sei. Denn in diesem Fall hätte das BerGer. für eine weitere Aufklärung sorgen müssen. Beide Zeugen hatten angegeben, daß sich Näheres aus den Büchern der S. ergebe. Unter diesen Umständen mußte das BerGer. annehmen, daß die Kl. es nur versehentlich unterlassen habe, einen entspr. Beweisantrag zu stellen.

Entgegen der Ansicht des BerGer. kommt es auch darauf an, ob Material der Kl. für die der Bekl. übereigneten Apparate verwandt worden ist. Denn die Ausführungen des BerGer., daß durch den Einbau des Geräts in das Gehäuse das Eigentum an dem Gehäuse auf die S. übergegangen sei, sind rechtlich unzutreffend.

Die Kl. hat behauptet, die Geräte könnten durch Lösen weniger Schrauben wieder aus den Gehäusen ausgebaut werden, ohne daß diese oder der Restapparat dadurch zerstört würden. Trifft diese Behauptung zu, dann wären die Gehäuse nach § 93 BGB nur wesentlicher Bestandteil, wenn sie oder die restlichen Bestandteile durch die Trennung in ihrem Wesen verändert würden. Es ist grundsätzlich unerheblich, ob der ganze Apparat durch die Lösung aus dem Gehäuse in seinem Wesen verändert wird, insbes., ob das Restgerät nach dem Ausbau aus dem Gehäuse wie bisher weiter genutzt werden kann. Es kommt vielmehr grundsätzlich allein darauf an, ob die verschiedenen Bestandteile durch die Trennung in ihrem Wesen verändert werden. Das hängt davon ab, ob sie nach der Trennung noch in der bisherigen Art wirtschaftlich genutzt werden können, sei es auch erst, nachdem sie zu diesem Zweck wieder mit anderen Sachen verbunden worden sind.

Es kann davon ausgegangen werden, daß sämtliche von der S. hergestellten Apparate zusammengesetzte einheitliche Sachen sind. In solchen Fällen läßt sich nicht uneingeschränkt sagen, daß im Gegensatz zu der eben wiedergegebenen allgemeinen Regel der wirtschaftliche Zweck oder das Wesen des Hauptbestandteils gleich dem wirtschaftlichen Zweck und Wesen der ganzen Sache ist. Das *RG* hat diese Ansicht zwar gleichfalls in verschiedenen Entsch. vertreten (*RGZ* 50, 240 f. [243]; 58, 338 f. [341]; 62, 406 f. [409]; 69, 150 f. [158]; 152, 91 f. [98 f.]; *JW* 05, 3872 und *JW* 11, 573). Der erk. Sen. hat es bereits in seinem in *BGHZ* 18, 226 f. = *NJW* 55, 1793 veröffentlichten Urte. dahingestellt sein lassen, ob dieser Rechtsansicht beizutreten ist, da sie den modernen wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen nicht gerecht wird. Sie kann keineswegs allgemein gelten.

Die Frage nach dem Wesen und Zweck von Sachen und Bestandteilen einer Sache ist von einem technisch-wirtschaftlichen Standpunkt aus zu beurteilen. Nach dem Sinn und Zweck des § 93 BGB soll verhindert werden, daß wirtschaftliche Werte ohne einen rechtfertigenden Grund zerstört werden und dadurch der Volkswirtschaft Schaden zugefügt wird.

BGH: † Zum Begriff des „Herstellers“ i.S. des § 950 BGB und der „Nebensache“ i.S. des § 947 BGB (*NJW* 1956, 788)

789 ▲▼

Nach seinem Sinn und Zweck müssen daher auch für die Entscheidung der Frage, wann durch die Trennung von Bestandteilen deren Wesen verändert wird, in erster Linie wirtschaftliche Gesichtspunkte entscheidend sein. Die einzelnen Bestandteile einer Sache unterscheiden sich in ihrem Wesen. Sie dienen verschiedenen Zwecken. Vom wirtschaftlich-technischen Standpunkt aus betrachtet, sind ihre Zwecke nicht nur der speziellen Art nach verschieden, sondern auch von unterschiedlicher Bedeutung. Bei einer zusammengesetzten einheitlichen Sache liegt ein Wesensmerkmal der verschiedenen Bestandteile, aus denen die Sache besteht, darin, daß diese Bestandteile dazu dienen sollen, die praktische Verwendbarkeit der einheitlichen Sache mehr oder weniger zu ermöglichen. Es gibt Bestandteile, deren Wesen in solcher Weise durch diesen Zweck bestimmt ist, daß sie, nachdem sie in das Ganze eingefügt sind, für eine allgemeine Betrachtung überhaupt kein eigenes Wesen mehr haben. Ihr Zweck geht durch den Einbau vollständig in dem Ganzen auf. Er teilt

sich diesem mit. Daher kann es, wirtschaftlich gesehen, richtig sein, nach der Trennung solcher Bestandteile das Wesen des restlichen Hauptbestandteils mit dem Wesen der ganzen Sache gleichzusetzen. Das könnte z.B. zutreffen, wenn es sich um das Verhältnis einzelner Schrauben und Hebel einer Maschine oder eines einzelnen Rades in einem Getriebe zu der Restmaschine oder dem restlichen Getriebe handelt.

Es gibt aber auch Bestandteile, die zwar auch dem Betrieb der ganzen Sache dienen sollen, deren eigenes Wesen wegen seiner besonderen Natur und Bedeutung, allgemein wirtschaftlich gesehen, dem Bestandteil aber in der Weise anhaftet, daß es auch nach dem Einbau diesem Bestandteil weiterhin verbleibt, nicht in dem Ganzen aufgeht und sich diesem nicht mitteilt. Das wird in der Regel der Fall sein, wenn es sich bei dem Bestandteil um technisch selbständige Geräte oder Apparate handelt, die als Hilfsgeräte den Betrieb des Ganzen ermöglichen sollen. Dasselbe kann auch zutreffen für das Gehäuse, das dazu dienen soll, das Gerät aufzunehmen und im Betrieb zu schützen. In solchen Fällen kann, wenn es sich um die Trennung dieser Bestandteile handelt, nicht der Zweck und das Wesen der verbleibenden Sachbestandteile dem Zweck und dem Wesen der ganzen Sache gleichgestellt werden. Würde das geschehen, dann würden unter Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung Ergebnisse erzielt, die nicht zu rechtfertigen sind. Es würde dadurch die aus besonderen Gründen für die Bestandteile eines Gebäudes bestimmte Vorschrift des § 94 Abs. 2 BGB, nach der auch die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen wesentliche Bestandteile sind, praktisch mindestens teilweise über die Auslegung des § 93 BGB auch auf andere Sachen ausgedehnt.

Falls es zutrifft, daß das Gerät aus dem Gehäuse durch Lösen der Verbindungsschrauben entfernt werden kann, ohne daß das Gerät oder das Gehäuse beschädigt wird, dann hätte das Gehäuse, allgemein wirtschaftlich betrachtet, ein Wesen, das ihm selbst auch weiterhin anhaftet, nachdem das Gerät in das Gehäuse eingebaut ist. Dieses Wesen geht nicht in dem Ganzen auf, und es können daher nach einer Trennung Wesen und Zweck des Restgeräts nicht dem Wesen und Zweck des ganzen Apparates gleichgesetzt werden. Eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse durch den Einbau des Geräts in das Gehäuse wäre daher nur eingetreten, wenn das Gehäuse selbst durch die Trennung in seinem Wesen verändert wurde. Das könnte der Fall sein, wenn das Gehäuse überhaupt nur für die von der S. hergestellten Geräte verwandt werden könnte, so daß es durch die Trennung wirtschaftlich wertlos würde und nur noch Schrottwert hätte. In diesem Falle wäre das Gehäuse wesentlicher Bestandteil des ganzen Apparats. Die Kl. wäre nach § 947 Abs. 1 BGB Miteigentümerin geworden, wenn nicht gemäß § 947 Abs. 2 BGB der eine Bestandteil gegenüber dem anderen als Hauptsache anzusehen ist. Ob der eigentliche Apparat die Hauptsache gegenüber dem Gehäuse ist, muß das BerGer. noch prüfen. Für die Frage, was als Hauptsache und Nebensache einer aus mehreren Sachen bestehenden einheitlichen Sache anzusehen ist, kommt es auf die Verkehrsanschauung an. Weder das Wertverhältnis noch das Verhältnis des räumlichen Umfangs sind für sich allein entscheidend. Von einer Hauptsache kann nach der Verkehrsauffassung nur dann gesprochen werden, wenn die übrigen Bestandteile fehlen könnten, ohne daß das Wesen der Sache dadurch beeinträchtigt würde (*OGHZ 2, 389 [393] = NJW 50, 64; OGHZ 3, 348 [353] = NJW 50, 542*). Ein solches Verhältnis könnte anzunehmen sein, wenn das Gehäuse im wesentlichen dazu dienen würde, dem Apparat ein besseres Aussehen zu geben, wenn der Apparat auch ohne das Gehäuse seinen eigentlichen und Hauptzweck erfüllen könnte. Hat dagegen das Gehäuse noch andere Aufgaben, soll es insbes. den Apparat und die Personen, die den Apparat bedienen, schützen, oder macht der Einbau des Apparates in das Gehäuse dessen praktische Bedienung erst möglich, dann kann nach der Verkehrsauffassung nicht davon gesprochen werden, daß das Gehäuse im Verhältnis zu den übrigen Bestandteilen nach dem Einbau nur eine Nebensache ist. Dem würde in diesen Fällen nicht entgegenstehen, wenn der Apparat an sich auch ohne das Gehäuse technisch in Betrieb gesetzt werden könnte. Es kommt vielmehr darauf an, ob er im praktischen Gebrauch ohne das Gehäuse gleichfalls verwendbar ist.

Die Kl. hat das Eigentum an den von ihr gelieferten Aluminiumblechen nicht etwa schon vorher dadurch verloren, daß diese zu den Gehäusen verarbeitet wurden. Die Frage, wer Hersteller der Ge-

häuse i.S. des § 950 BGB war, ist auch hier nach der Lebensanschauung zu entscheiden (vgl. *BGH*, NJW 52, 661; *BGHZ* 14, 114 = LM Nr. 5 zu § 455 BGB; *BGB RGRK*, 10. Aufl. § 950 Anm. 2, 5). Maßgebend ist der Standpunkt eines objektiven mit den Verhältnissen vertrauten Beurteilers. Es ist allerdings möglich, daß die Organe der S., als die Aluminiumbleche verarbeitet wurden, überhaupt nicht an das Bestehen des Eigentumsvorbehalts gedacht haben und daß sie sogar der Ansicht waren, der Eigentumsvorbehalt gehe durch die Verarbeitung unter. Dadurch werden sie nicht zum Hersteller i.S. des § 950 BGB. Werden Rohstoffe unter Eigentumsvorbehalt geliefert und ist dabei vereinbart, daß die Verarbeitung für die Lieferfirma zu erfolgen hat, dann ist vom Standpunkt eines objektiven Beurteilers in der Regel diese Firma Hersteller i.S. des § 950 BGB. Der Stofflieferant ist nur dann nicht mehr Hersteller, wenn sich die durch die Vereinbarung geschaffene Lage hinsichtlich der Verwahrung und Verarbeitung des Stoffes in solcher Weise geändert hat, daß jetzt von dem bezeichneten Standpunkt aus eine andere Person als Hersteller anzusehen ist. In dem hier zu entscheidenden Rechtsstreit wurden die gelieferten Aluminiumbleche von der Firma, der sie geliefert waren, in der Weise verarbeitet, wie dies bei der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts erwartet und vorausgesetzt wurde. Unter diesen Umständen würde selbst der Wille der S., die Bleche entgegen der getroffenen Vereinbarung für sich selbst zu verarbeiten, die Lage nicht so weitgehend ändern, daß allgemein deswegen die S. als Herstellerin angesehen werden könnte. Dieser Wille wäre ebenso unbeachtlich wie der Wille des im Betrieb angestellten Arbeiters, die ihm aufgetragene Arbeit nicht für den Betriebsinhaber, sondern für sich selbst zu verrichten (*BGB RGRK*, aaO Anm. 5; vgl. auch *Flume*, NJW 50, 841 [844]; *Zeuner*, JZ 55, 195 [197]). Irgendwelche weiteren Umstände, die dazu führen könnten, die S. als Herstellerin anzusehen, sind nicht beigebracht.

Kr.

Anm. d. Schriftltg.:

Vgl. auch Zivilfundhefte zu §§ 947 ff. BGB.